

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.08.2025

Geschäftszeichen:

II 76-1.74.3-10/25

Nummer:

Z-74.3-193

Geltungsdauer

vom: **11. August 2025**

bis: **11. August 2030**

Antragsteller:

FUCHS Fertigteilewerke Ost GmbH

Am See 12

01619 Zeithain

Gegenstand dieses Bescheides:

**FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern,
Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das beschichtete oder ausgekleidete Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" der FUCHS Fertigteilewerke Ost GmbH zur Verwendung bzw. Anwendung als abflusslose Rückhalteeinrichtung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe.

(2) Das Auffangbecken besteht aus Stahlbetonfertigteilen (Auffangwanne und Schachtaufbau) gemäß MVV TB C 2.1.5.4 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Anlage 3. Das Auffangbecken wird mit Beschichtungen oder Auskleidungen im Inneren des Auffangbeckens eingesetzt, die für die jeweilige Anwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.

(3) Die Auffangwanne ist flüssigkeitsundurchlässig mit

- Beschichtungssystemen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.12 oder
- Betonschutzplatten gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.21 oder
- einer Auskleidung aus nichtrostendem Stahl gemäß Anlage 3 und den hinterlegten Angaben des Antragstellers

beschichtet oder ausgekleidet. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind bei der Beschichtung oder Auskleidung mit Betonschutzplatten zu beachten.

Die Verfahren zur Herstellung der Auskleidung der Betonfertigteile mit Betonschutzplatten oder nichtrostendem Stahl sind im DIBt hinterlegt. Änderungen an den hinterlegten Verfahren werden von diesem Bescheid nicht erfasst und sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

Der Schachtaufbau ist gegebenenfalls, z. B. bei der Verwendung des Auffangbeckens gegenüber betonangreifenden Flüssigkeiten, mit einem geeigneten Oberflächenschutzsystem zu schützen.

(4) Die Herstellung der Stahlbetonfertigteile und der Einbau der Beschichtung oder Auskleidung sowie gegebenenfalls des Oberflächenschutzsystems im Inneren der Stahlbetonfertigteile des Auffangbeckens erfolgt in den vom Antragsteller FUCHS Fertigteilewerke Ost GmbH, Am See 12, 01619 Zeithain dem DIBt benannten Herstellwerken D, R oder Z. Änderungen werden von diesem Bescheid nicht erfasst und sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

Darüber hinaus darf die Beschichtung der Auffangwanne und des Schachtaufbaus mit einem Beschichtungssystem nach Abschnitt 1 (3), unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids, auch auf der Baustelle vorgenommen werden.

(5) Die Wanddurchführungen durch den beschichteten oder ausgekleideten Teil im Bereich der Auffangwanne sind mindestens 90 mm über dem höchsten zu erwartenden Flüssigkeitsspiegel angeordnet. Das Auffangbecken wird in den Typen und Abmessungen gemäß Anlage 1 hergestellt.

(6) Das Auffangbecken wird beschichtet oder ausgekleidet, inklusive aller Einbauten (z. B. elastomere Dichtung zwischen Auffangwanne und dem Schachtaufbau), mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹ auf die Baustelle geliefert. Mit jedem Auffangbecken wird außerdem eine Kopie des Genehmigungsbescheids des jeweils verwendeten Beschichtungssystems oder der Auskleidung mitgeliefert.

(7) Das Auffangbecken darf sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien eingesetzt werden.

(8) Das Auffangbecken wird ins Erdreich eingebaut und ist unter bestimmten, in diesem Bescheid geregelten Voraussetzungen mit Straßenfahrzeugen befahrbar. Sie dürfen nur außerhalb stark befahrener Verkehrsflächen verwendet werden.

(9) Das Auffangbecken besteht aus Komponenten, die mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1² entsprechen.

(10) Die Auffangbecken werden mit einem Schild mit nachfolgenden Angaben auf die Baustelle geliefert:

- Name und Typ: FUCHS Auffangbecken Presidio >Typ<
- Bescheidnummer: Z-74.3-193
- Name und Werkzeichen des Herstellers:
- Becken-Kennziffer (BKZ):
- Auffangvolumen:
- Eingebaute Beschichtung oder Auskleidung: >Angabe der jeweiligen Bescheidnummer oder der Werkstoffnummer bei nichtrostendem Stahl<

(11) Beim Lagern, Abfüllen oder Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten darf das Auffangbecken nur verwendet/angewendet werden, wenn die Technischen Regeln zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage (TRGS 727³) eingehalten sind.

(12) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 3 WHG⁴ gilt der Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(13) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung und Bemessung

(1) Die Planung einer Rückhalteeinrichtung, in der das Auffangbecken verwendet/ angewendet werden soll, darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind prüfbare Konstruktionszeichnungen (z. B. zur Gewährleistung der Auftriebssicherung) bzw. Montagepläne für den Einbau der Auffangbecken durch einen fachkundigen Planer anzufertigen. Dabei sind die wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die zu erwartenden Beanspruchungen zu berücksichtigen.

1	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
2	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe; TRGS 727; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen – Fassung Januar 2016
4	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist

(2) Innerhalb der Planung ist festzulegen, welcher Schutz des Auffangbeckens nach Abschnitt 1 (3) erforderlich ist. Dies ist dem Antragsteller in Vorbereitung der Baumaßnahme mitzuteilen. Die im Folgenden aufgeführten Anforderungen werden durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204¹ vom Herstellwerk mit dem jeweiligen Auffangbecken auf die Baustelle geliefert:

- Bezeichnung aller Komponenten und Bestandteile des Auffangbeckens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 1 (3) dieses Bescheids,
- Die konstruktive Zusammensetzung und die Abmessungen des Auffangbeckens unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids,
- Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs (gemäß Vorschriften der AwSV⁵) auf Grundlage dieses Bescheids sowie der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung der eingesetzten Beschichtung oder Auskleidung,
- Protokolle bzw. Aufzeichnungen des ausführenden Betriebs (gemäß Vorschriften der AwSV) über den Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Beschichtungssystems oder der Auskleidung und
- Angabe des zulässigen Auffangvolumens des Auffangbeckens.

(3) Der Planer hat den für den Einbau Verantwortlichen auf der Baustelle in die in Abschnitt 2.2.1 (5) aufgeführten Kontrollen, die auf der Baustelle an jedem gelieferten Auffangbecken vorgenommen werden müssen, einzuweisen.

(4) Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung der angelieferten Auffangbecken ist so zu planen und auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen vorzunehmen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können.

(5) Der Einbau des Auffangbeckens ist auf einer tragfähigen Unterlage gemäß den Bestimmungen der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers zu planen. Das Auffangbecken darf, bei vollflächiger Auflagerung auf einer lastverteilenden Unterlage und geeigneter Einbindung in den Baugrund, als mit Straßenfahrzeugen befahrbar geplant werden, jedoch außerhalb stark befahrener Verkehrsflächen.

Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrunds sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen. Bei Baugründen mit ungünstigem oder stark wechselndem Verformungsverhalten sind die erforderlichen Baugrundverbesserungen vorweg zu planen.

(6) Das Auffangbecken nach Abschnitt 1 (2) hat die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit unter folgenden Bedingungen nachgewiesen:

- Rechenwert der Rissbreite: $w_k = 0,2 \text{ mm}$
- Verkehrslasten:
 - Gruppe E4: Schwerlastwagen nach DIN 19901⁶
 - SLW 60 nach DIN 1072⁷

unter der Voraussetzung, dass die

- Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.1 (5) für das jeweilige Objekt erfüllt sind,
- die Einbindung in den Baugrund (Hinterfüllung des Auffangbeckens) aus Kies mit Sand, mitteldicht, rund oder eckig besteht und
- die Bodenkennwerte, der Sohlwiderstand und die Grundwasserverhältnisse der jeweiligen Typenprüfung eingehalten werden.

5	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
6	DIN 19901:2012-12	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit
7	DIN 1072:1985-12	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV) einschließlich seiner Fachkräfte muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult/ eingewiesen sein. Die Schulung/ Einweisung erfolgt durch den Antragsteller oder durch ein vom Antragsteller autorisiertes Unternehmen.

(2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Auffangbeckens hat der Antragsteller eine Einbau- und Montageanweisung zu erstellen.

(3) Die in diesem Bescheid und in der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers angegebenen Bestimmungen und Hinweise sind einzuhalten.

(4) Die Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden.

(5) Der für den Einbau Verantwortliche auf der Baustelle hat an jedem gelieferten Auffangbecken mindestens die im Folgenden aufgeführten Kontrollen vorzunehmen:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit des mitgelieferten "Abnahmeprüfzeugnis 3.1", der Übereinstimmungserklärung inklusive des maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichens und der Aufzeichnungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus des Beschichtungssystems oder der Auskleidung,
- Kontrolle der Abmessungen des Auffangbeckens einschließlich aller Einbauten und Vergleich mit den Angaben in den Anlagen dieses Bescheids,
- Kontrolle, dass die richtige den Anforderungen der jeweiligen LAU-Anlage entsprechende Beschichtung oder Auskleidung, siehe Abschnitt 1 (3), eingebaut wurde und diese mit der maßgebenden bauordnungsrechtlichen Kennzeichnung (z. B. Ü-Kennzeichen) versehen ist,
- Kontrolle, dass die jeweilige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für das Beschichtungssystem oder die Auskleidung alle infrage kommenden wassergefährdenden Flüssigkeiten berücksichtigt, mit denen die Auffangwanne im jeweils eingebauten Zustand beaufschlagt werden kann,
- Kontrolle, dass im Einstiegsbereich des Auffangbeckens ein Schild gemäß Abschnitt 1 (10) angebracht ist.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu dokumentieren, zur Bauakte und zur Übereinstimmungserklärung für die Bauart nach Abschnitt 2.2.5 zu geben.

(6) Die Applikation eines Beschichtungssystems nach Abschnitt 1 (3) auf der Baustelle hat nach den Bestimmungen des Bescheids des jeweiligen Beschichtungssystems zu erfolgen.

(7) Installationen im Auffangbecken, z. B. Zulaufrohrleitungen und deren Einbauabdichtung, müssen der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Beaufschlagungsbereich des Auffangbeckens mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (bis mindestens 90 mm über dem höchsten zu erwartenden Flüssigkeitsspiegel) Befestigungen durch das Beschichtungssystem oder die Auskleidung nicht zulässig sind.

(8) Der ausführende Betrieb hat dem Betreiber der LAU-Anlage eine Kopie dieses Bescheids und eine Kopie des Bescheids des jeweils im Auffangbecken eingebauten Beschichtungssystems oder der Auskleidung sowie der Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers zu übergeben.

2.2.2 Unterlage

Vor dem Einbau des Auffangbeckens ist die Eignung der Unterlage für das Auffangbecken gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 2.1 (5) und (6) festzustellen. Die Unterlage darf darüber hinaus nicht von den zusätzlichen Festlegungen in den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers abweichen.

2.2.3 Einbau der Auffangbecken

- (1) Die Auffangbecken sind nach den Konstruktionsunterlagen gemäß Abschnitt 2.1 (1) sowie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers einzubauen.
- (2) Das Auffangbecken muss vollflächig auf der Unterlage nach Abschnitt 2.2.2 (Baugrund) gestellt werden.
- (3) Die Fugen zwischen der Auffangwanne und dem Schachtaufbau des Auffangbeckens sowie zwischen den Fertigteilen des Schachtaufbaus sind durch Einlegen einer elastomeren Dichtung (Kompressionsdichtung) gemäß Anlage 4 abzudichten.
- (4) Die Teile des Auffangbeckens müssen werksseitig mit allen Einbauten und Anschlüssen versehen werden. Werksseitig eingebaute Einbauten und Anschlüsse dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (5) Beschädigte Auffangbecken (z. B. Transportschäden (z. B. Risse, Kantenausbrüche)), die die Schutzwirkung der Beschichtung oder Auskleidung nach Abschnitt 1 (3) beeinträchtigen) dürfen nicht eingebaut werden.
- (6) Der Anschluss an Rohrinstallationen ist nach den Einbau- und Montageanweisungen des Antragstellers vorzunehmen.

2.2.4 Kontrolle der Ausführung

- (1) Die Unterlage für das Auffangbecken muss den Bestimmungen des Abschnitts 2.2.2 entsprechen. Die ausreichende Verdichtung der Unterlage ist vor dem Einbau des Auffangbeckens (einmal je Auffangbecken) nachzuweisen.
- (2) Die Kontrolle der Ausführung der Rohrinstallationen im Auffangbecken, erfolgt durch Inaugenscheinnahme unter Berücksichtigung der Hinweise der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers.
- (3) Vor und nach dem Einbau ist das Auffangbecken visuell auf Beschädigungen des Beschichtungssystems, der Kunststoffauskleidung oder der Stahlauskleidung sowie auf Beschädigungen der Einbauteile des Auffangbeckens zu kontrollieren.
- (4) Die Kontrolle der Dichtheit der eingebauten Auffangwanne erfolgt nach DIN 1999-100, Anhang A⁸.
- (5) Während der Ausführung (Einbau des Auffangbeckens/ Installation der Zulaufrohrleitung usw.) sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage und Einbaus vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (6) Die Aufzeichnungen, einschließlich der Unterlagen nach Abschnitt 2.1 (2), müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

2.2.5 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Auffangbecken) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) auf Grundlage der nachfolgenden Kontrollen erfolgen:
 - Kontrolle, dass die richtigen Komponenten gemäß diesem Bescheid für die fachgerechte Ausführung der Bauart verwendet wurden sowie die Kennzeichnung der Bauprodukte.
 - Kontrollen der Ausführung nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.2.4.
 - Kontrolle auf Richtigkeit der in der Bauakte hinterlegten Unterlagen gemäß Abschnitt 2.1 und ob die im Rahmen der Planung festgelegte Beschichtung oder Auskleidung im Auffangbecken eingebaut wurde.

⁸ DIN 1999-100: 2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

- Es ist zu kontrollieren, ob entsprechend den Konstruktionsunterlagen, z. B. gemäß Abschnitt 2.1 (5) und der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers gemäß Abschnitt 2.2.1 eingebaut wurde.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens,
- Bezeichnung der Bauart, Nummer Z-74.3-193,
- Datum der Ausführung,
- Name und Sitz des ausführenden Betriebs,
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 2.2.4),
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Besonderheiten,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Die Übereinstimmungserklärung und Kopien der Aufzeichnungen sind zusammen mit einer Kopie dieses Bescheids sowie einer Kopie der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

3.1 Allgemeines

(1) In Lageranlagen ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 72 h bei Beanspruchungsstufe "mittel" bzw. spätestens innerhalb von 3 Monaten bei Beanspruchungsstufe "hoch" erkannt und aus dem Sicherheitsauffangbecken entfernt werden.

(2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(3) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist das Auffangbecken zunächst visuell auf Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Das Auffangbecken darf nur von Personen bedient werden, die für diese Tätigkeit unterwiesen sind.

(5) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Auffangbeckens sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(6) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Beschichtungssystems oder der Betonschutzplatten zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen bereitliegen und sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

3.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen nach Abschnitt 2.2.4 vor und nach dem Einbau des Auffangbeckens teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung des eingebauten Auffangbeckens erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche des Auffangbeckens.

(3) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (Vergleich mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweils eingebauten Beschichtungssystems oder Auskleidung).

3.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Prüfung erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche des Auffangbeckens und der Kontrolle der Dichtheit der Auffangwanne nach DIN 1999-100, Anhang A⁸.

(2) Die Prüfung der Schutzwirkung der Stahlauskleidung erfolgt visuell. Die Prüfung der Schutzwirkung des Beschichtungssystems bzw. der Kunststoffauskleidung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung.

3.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

(2) Die Mängelbeseitigung ist nach Abschnitt 3.4 durchzuführen.

3.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden LAU-Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Mit der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist ein Betrieb zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Montageanweisung des Antragstellers anwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1 (1) erfüllt.

(3) Für Ausbesserungsarbeiten sind die Materialien gemäß Abschnitt 1 (3) zu verwenden.

(4) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Beschichtungssystems oder der Auskleidung mit Betonschutzplatten sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des eingesetzten Abdichtungssystems flüssigkeitsundurchlässig wiederherzustellen.

(5) Be- bzw. geschädigte Teile der Stahlauskleidung sind auszutauschen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Seiffarth

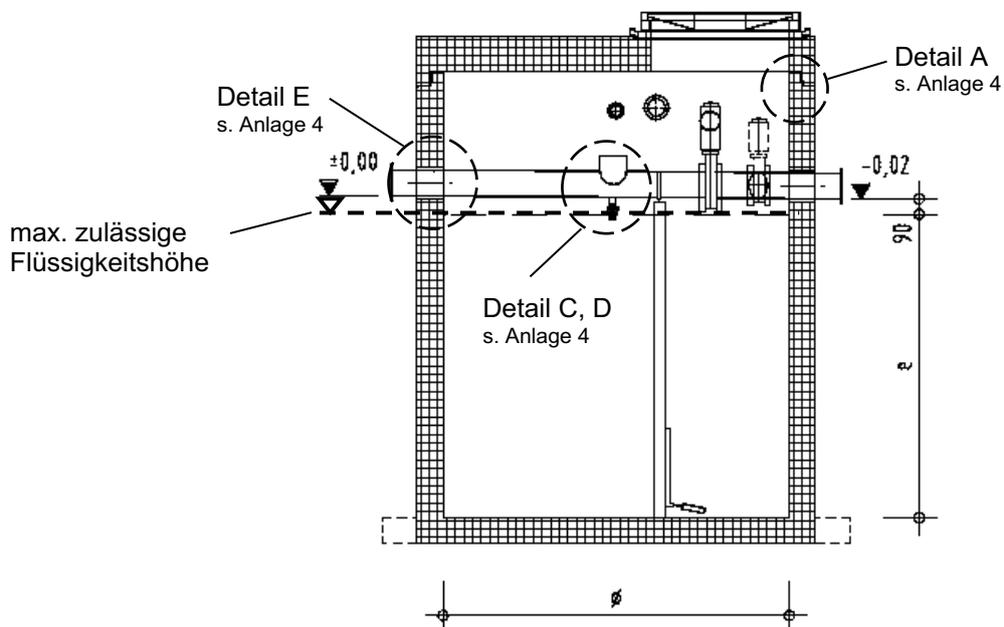


Tabelle 1: Auffangbeckentypen mit Abmessungen und Auffangvolumen (gemäß hinterlegten Angaben)

DN	Ø d (mm)	e (mm)	Auffangvolumen (l)
100	1500	1700	3000
100	2000	1690	5306
100	2500	2155	10572
100	3000	2525	17839
150	1500	1750	3090
150	2000	1765	5542
150	2500	2205	10818
150	3000	2575	18192
200	1500	1800	3180
200	2000	1815	5699
200	2500	2255	11063
200	3000	2625	18545

FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Auffangbeckentypen, Abmessungen, Auffangvolumen

Anlage 1

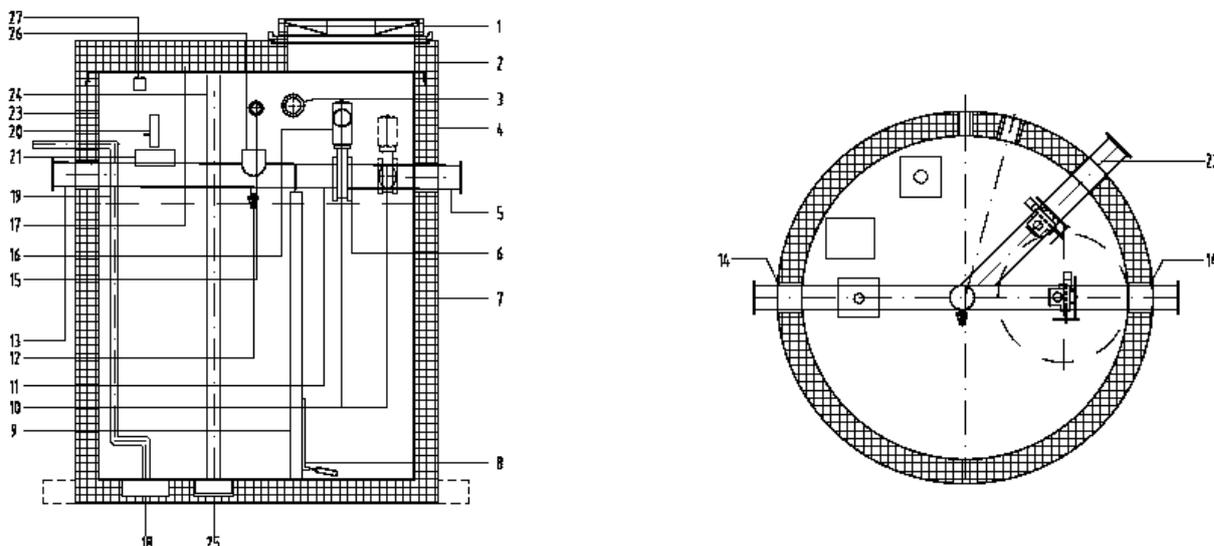


Tabelle 2: Bezeichnungen

Pos.	Bezeichnung	Bemerkung
1	Abdeckung	DIN EN 124 / DIN 1229
2	Schachtteile	Stahlbeton nach DIN EN 1917 / DIN V 4034-1
3	Kabeldurchführung	NBR, Lage variabel, Duroplast Elastomer, EPDM
4	Auffangwanne	Stahlbeton nach DIN EN 206-1, DIN 1045-2
5	Verrohrung Ablauf mit Flansch	Rohr aus PE, PP oder nichtrostendem Stahl
6	Potentialausgleich	min. 4 mm ² , Anschluss an örtlichen Potentialausgleich
7	innere Oberfläche	Beschichtungssystem oder Kunststoffauskleidung oder nichtrostender Stahl
8	Schwimmerschalter	aus PE, PP oder nichtrostendem Stahl
9	Konsole	Rohr aus PE, PP oder nichtrostendem Stahl
10	Absperrklappe	Zwischenflanschbauweise
11	Pass- und Ausbaustück	optional, Einbau in die Verrohrung aus nichtrostendem Stahl
12	Kugelhahn oder Magnetventil	aus PVDF, PVC, PP oder nichtrostendem Stahl
13	Verrohrung Zulauf mit T-Stück und Flansch	Rohr aus PE, PP oder nichtrostendem Stahl
14	Gliedkettendichtung	NBR / VA sowie Mauerkragen
15	Anschluss für Entlüftungsleitung	Dichtelement NBR, Lage optional, Duroplast Elastomer, EPDM
16	Schwenkantrieb	elektrisch oder pneumatisch Schwenkantrieb und Schnellschlussschieber
17	Typschild	Aluminium
18	Pumpensumpf	variabel durch Verstärkung der Sohle
19	Entnahmeleitung	DN 50, DN 63 HDPE zur Förderung durch Kolbenmembranpumpe oder Schlauchpumpe
20	Sensor Öldetektion	Berührungsloses Erfassen von Ölfilm durch Infrarotmessung
21	Öffnung für Messstrecke Öldetektion	aus Edelstahl oder HDPE
22	Weiche Verrohrung Zulauf mit T-Stück und Flansch	Rohr aus PE, PP oder nichtrostendem Stahl
23	innere Oberfläche	Beschichtungssystem oder Kunststoffauskleidung oder nichtrostender Stahl
24	Überwachungsrohr	HDPE für Sensor zur Flüssigkeitsüberwachung
25	Pumpensumpf	HDPE
26	Überlauf für Havarie	PE, PP oder nichtrostender Stahl
27	Messkopf Gaswarngerät	

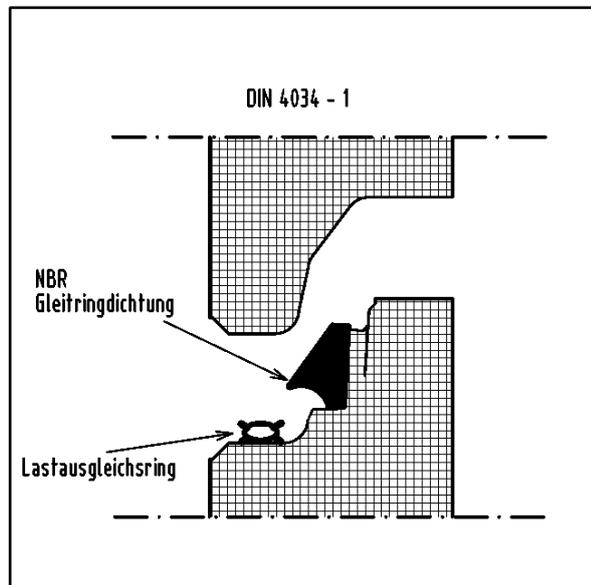
FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Bezeichnungen

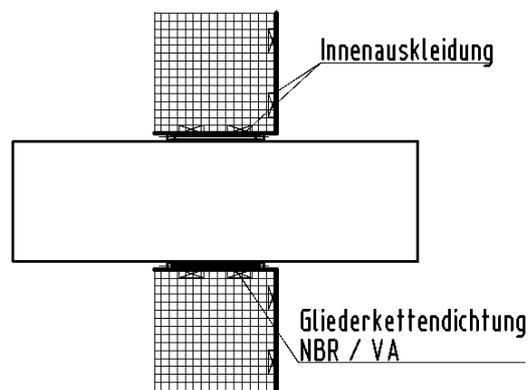
Anlage 2

Bezeichnung	Zusammensetzung und Eigenschaft
Auffangwanne ⁴	
– Beton	Beton nach Eigenschaften gemäß MVV TB ¹ C 2.1.4.3 – Druckfestigkeitsklasse des Betons: C 35/45, C 40/50 – Expositionsklassen des Betons: innen: XC2, außen: XA1, XF3
– Bewehrung	B500 gemäß hinterlegten Angaben – Betonstahlmatten nach DIN 488-4 ² gemäß MVV TB ¹ C 2.1.3.2 – Stabstahl nach DIN 488-2 ³ gemäß MVV TB ¹ C 2.1.3.1
– Stahlbetonfertigteile	Stahlbetonfertigteile gemäß der MVV TB ¹ C 2.1.5.4
Innenabdichtung	
– Beschichtungssystem	Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.12 mit einer Rissüberbrückungsfähigkeit von größer/gleich 0,3 mm. Die jeweilige maximal zulässige Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen.
– Auskleidung mit Betonschutzplatten	Betonschutzplatten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung aus dem Bereich Z-59.21. Die jeweilige maximal zulässige Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu berücksichtigen.
– Stahlauskleidung ⁴	≥ 2 mm Stahlbleche (nichtrostender Stahl der Werkstoff-Nr.: 1.4301, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4562 oder 1.4571) nach DIN EN 10088-2 ⁵
Schachtaufbau ⁴	
– Einsteig- und Kontrollschächte	DIN EN 1917 ⁶ und DIN V 4034-1 ⁷ gemäß MVV TB ¹ B 2.2.6.3
– Schachtabdeckung	B125 bis D400 nach DIN EN 124 ⁸ / DIN 1229 ⁹ (je nach Belastung)
– Elastomerdichtung	DIN EN 681-1 ¹⁰
Installationen in der Auffangwanne	
– Kunststoffrohre	PE oder PP mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung (Z-40.23-...)
– Stahlrohre ⁴	flüssigkeitsdicht verschweißte Rohre aus warm- und kaltgewalztem Blech (nichtrostender Stahl der Werkstoff-Nr.: 1.4301, 1.4462, 1.4529, 1.4539, 1.4562 oder 1.4571) nach DIN EN 10088-2 ⁵
– Armatur ⁴	Absperr-Armatur nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU Leckrate A nach DIN EN 12266-1 ¹¹
Rohrabstützung (Konsole), Gliederkettendichtung, Anschluss für Entlüftungsleitung, Kugelhahn oder Magnetventil, Typenschild, Potentialausgleich, elektrischer Antrieb und Schwimmschalter (optional) gemäß Angaben des Antragstellers	
1	MVV TB:2025/1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – DIBt -, vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025
2	DIN 488-4:2009-08 Betonstahl – Betonstahlmatten
3	DIN 488-2:2009-08 Betonstahl – Betonstabstahl
4	Gemäß hinterlegten Angaben
5	DIN EN 10088-2:2025-01 Nichtrostende Stähle – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2024
6	DIN EN 1917:2003-04 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1917:2002 DIN EN 1917 Ber. 1:2004-05 Berichtigungen zu DIN EN 1917:2003-04 DIN EN 1917 Ber. 2:2008-08 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton; Deutsche Fassung EN 1917:2002, Berichtigung zu DIN EN 1917:2003-04; Deutsche Fassung EN 1917:2002/AC:2008
7	DIN V 4034-1:2004-08 Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle – Typ 1 und Typ 2 – Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität
8	DIN EN 124-1 bis -6 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
9	DIN 1229:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen – Sicherung des Deckels oder Rostes im Rahmen
10	DIN EN 681-1:2006-11 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi
11	DIN EN 12266-1:2012-06 Industriearmaturen – Prüfung von Armaturen – Teil 1: Druckprüfungen, Prüfverfahren und Annahmekriterien; Verbindliche Anforderungen; Deutsche Fassung EN 12266-1:2012
FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe	
Kennwerte, Zusammensetzung und Eigenschaften	
Anlage 3	

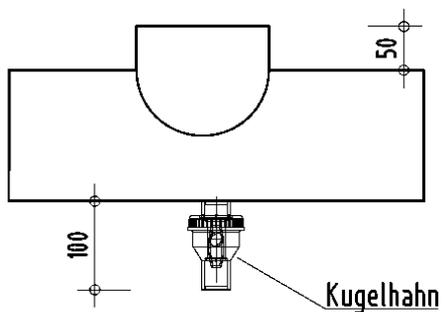
Detail "A"



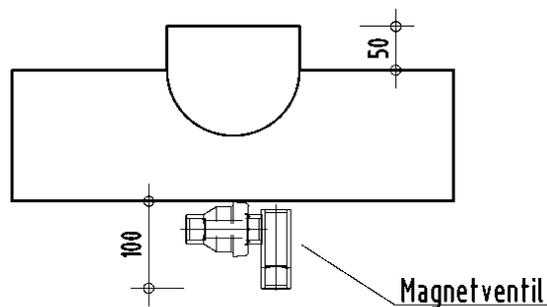
Detail "E"
 Rohranschluß und Innenauskleidung



Detail "C"
 Durchverrohrung mit Kugelhahn



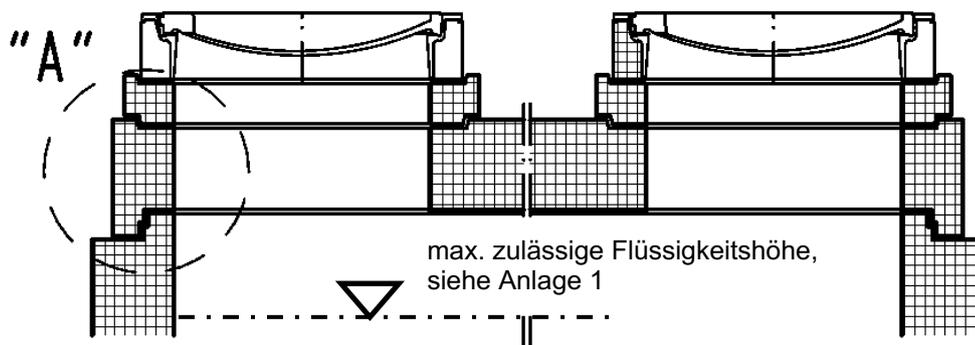
Detail "D"
 Durchverrohrung mit Magnetventil



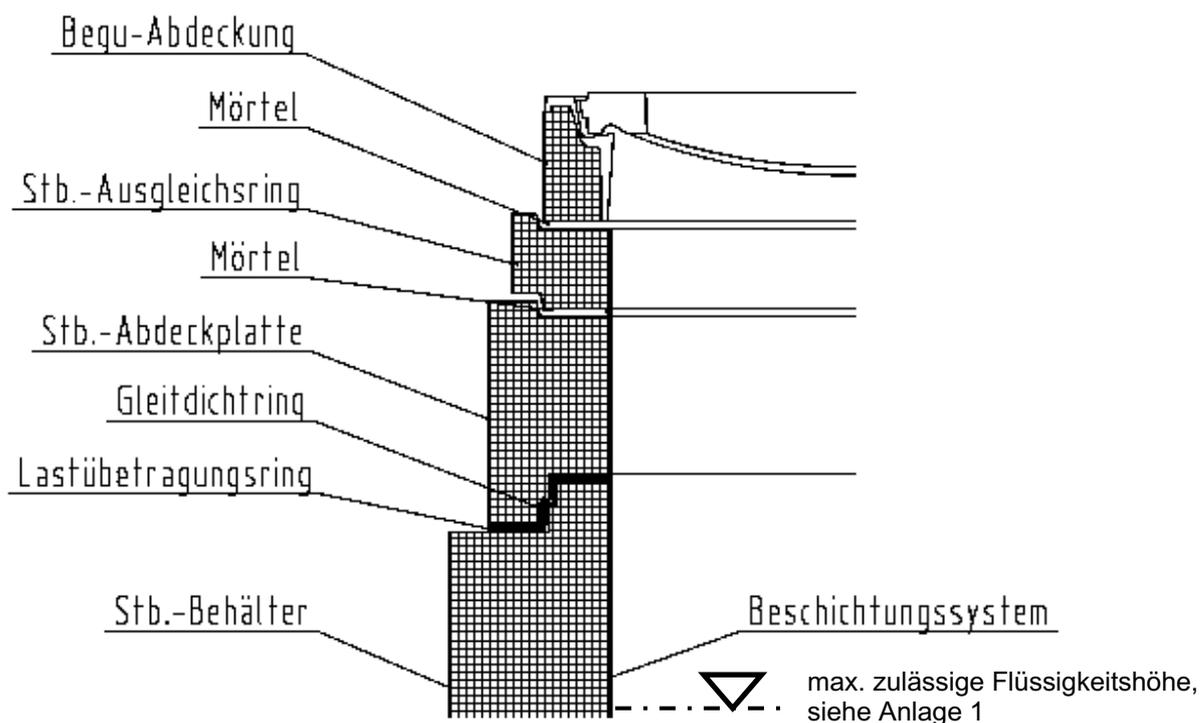
FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Detail "A", "C", "D" und "E" in Bezug zu Anlage 1

Anlage 4



Detail "A"



Der Schutz des Schachtaufbaus mit einem geeigneten Oberflächenschutzsystem ist gemäß Abschnitt 1 (3) dieses Bescheids gegebenenfalls vorzusehen.

FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Beispiele für Schachtaufbauten, Detail

Anlage 5

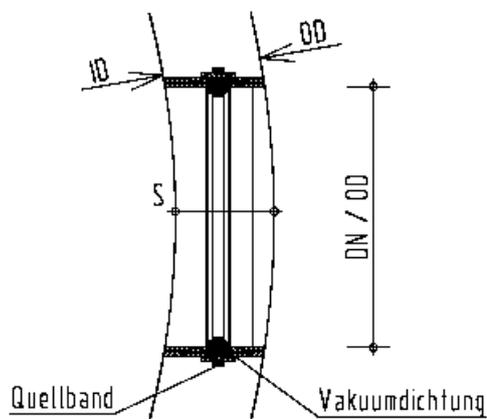


Tabelle 3: Maßangaben in Millimeter zu Fuchs INFLUX Zu- und Ablaufdichtmodul für Beckentypen gemäß Anlage 1 mit Kunststoffrohren PE oder PP mit DN 150 und DN 200

DN	DN / OD	ID	OD	S
150	160	1500	1800	150
		2000	2300	
		2500	2800	
		3000	3300	
200	200	1500	1800	150
		2000	2300	
		2500	2800	
		3000	3300	

FUCHS Auffangbecken "PRESIDIO System Dywidag" zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe

Fuchs INFLUX Zu- und Ablaufdichtmodul, Detail

Anlage 6